

Mittelalter

Karl von Amira: *Germanisches Recht*. 4. Aufl. bearbeitet von Karl August Eckhardt. Bd. I *Rechtsdenkmäler* (= Grundriß der Germanischen Philologie, begr. v. Hermann Paul, hrsg. v. Ludwig Erich Schmitt Bd. 5/1). Berlin de Gruyter) 1960. XVI, 252 S. Lw. DM 28.-.

1890 hatte K. von Amira in dem „Grundriß der germanischen Philologie“, hg. von H. Paul, das „Recht“ in einem eigenen Abschnitt behandelt; Amiras „Grundriß des germanischen Rechts“, wie der Titel nun lautete, erschien 1897 als eigenes Buch, 1902 in einem Neudruck und 1913 in 3. und letzter Auflage. Immer war die Einmaligkeit der Gesamtschau und die meisterhaft konzentrierte Darstellung gerühmt worden, aber der kritische Benutzer hat stets mit Unbehagen das Buch zur Hand genommen: immerhin war seit der letzten Auflage nahezu ein halbes Jahrhundert verflossen, und der unduldsame Amira, der sich trotz seiner levantinisch-französischen Voreltern innerlich und äußerlich sehr germanenhaft trug (man vergleiche das beigegebene Bild) und dessen Berufung in der Münchner Juristen-Fakultät „wegen Unverträglichkeit als Kollege“ wohl nicht ohne Grund auf Ablehnung gestoßen sein dürfte, hatte die Gelegenheit seines Grundrisses benutzt, um mit seinen hartnäckigen wissenschaftlichen Gegnern auch grundsätzlich wissenschaftlich abzurechnen. Jetzt liegt die 4. Auflage von Amiras „Germanischem Recht“ in gereinigter und modernisierter Gestalt vor: in einer Neubearbeitung des Paulschen Grundrisses hat K. A. Eckhardt in wahrhaft selbstloser Weise die ungeheure Mühe auf sich genommen, Amiras Text ohne Substanzverlust von den unnötigen Polemiken zu reinigen und die Literatur nachzutragen; die bibliographischen Angaben haben eine Präzision und eine Breite angenommen, wie sie Amiras Werk nie besessen hat; der Umfang ist auf mehr als das Doppelte angewachsen. Was Eckhardt zunächst vorlegt, ist der erste Teil des Grundrisses, die „Rechtsdenkmäler“. Bei der Aufgliederung des Stoffes hat er die alte Systematik Amiras aufgegeben; an die Stelle der Zweigruppierung von nord- und südgermanischen Rechtsdenkmälern ist die historisch gerechtere Dreiteilung von ostgermanischen, westgermanischen und nordgermanischen getreten. Es schließen sich die „Deutschen Rechtsdenkmäler“ systematisch gegliedert an: Bauernrecht, Stadtrecht, Territorialrecht, Reichsrecht usw.

Als äußerst wohltuend wird der Historiker die rechtsdogmatische Lockerung empfinden, zumal Karten die Orientierung erleichtern und die geschichtlichen Bedingtheiten besser erkennen lassen. Dennoch fühlt sich E. als juristischer Frontkämpfer gegen die anstürmenden Historiker, die vieles begrifflich aufzuweichen und zu relativieren drohen; bis in die Stillbilder hinein spiegelt sich seine Abwehrstellung wieder: nach älteren Arbeiten seien die Historiker „unter Führung von Theodor Mayer, Heinrich Dannenbauer, Otto Brunner in breiter Front auf die deutschrechtlichen Stellungen angetreten. Es ist nicht damit getan, die von ihnen erzielten Einbrüche abzuriegeln oder deren Bedeutung zu bagatellisieren. Die Lage muß vielmehr als Ganzes gesehen . . . werden“ (Vorwort S. VI). Die Frontstellung scheint unbewußt, zumal an anderen Stellen eine Zusammenarbeit von Historikern und Juristen in vernünftiger und sehr beherzigenswerter Weise gefordert wird; sie ist aber bezeichnend. Umsomehr weiß man dem Bearbeiter Dank, daß er den Historiker in sich über den Juristen nicht selten hat siegen lassen.

An den Schluß des Buches (S. 186–219) hat E. einen ganz aus seiner Feder geflossenen Abschnitt gestellt, „Methode“ betitelt, sein „rechtswissenschaftliches Testament“. Es ist eine Methodenlehre, streng auf rechtsgeschichtliche Probleme abgestimmt, und gewiß konnte es in diesen Fragen keinen kompetenteren Beurteiler geben als E., dessen große Zahl glänzender Editionen ihn als rechtshistorischen Grundlagenforscher von hohem Verantwortungsbewußtsein ausweist. Aber E. hätte auf einen Blick auf die klassischen Werke der Geschichtsmethodologie und der allgemeinen Diskussion seit Hegel und Droysen nicht verzichten sollen: manches, was er fordert, ist schon Gemeingut geworden. Anderes wiederum will dem Rez. nicht recht einleuchten, so wenn er den Schreibern der „systematischen“ Lehr- und Handbücher aus dem vorigen Jahr-

hundert zum Vorwurf macht: „Die Erkenntnis, daß nicht die Methode, sondern nur das Objekt der Forschung spezialisiert werden dürfe, betätigen nur wenige.“ Er steht damit im Widerspruch zum heuristischen Grundsatz Droysens, daß „die Regel und Methode für die einzelnen Fälle zu suchen“ sei, und zur religiös empfundenen Devotion Rankes vor „dem Objekt der Erkenntnis“ – oder habe ich E. hier mißverstanden? Denn E.s Stil ist in diesem Abschnitt so komprimiert, daß manchmal der Leser zweifelt, ob er noch den Autor bei seiner Suche nach der wahren Methode begleitet.

Zuweilen überkommen den Bearbeiter eschatologische Gedanken, wenn er an die Zukunft seines Werks und seines Fachs denkt, und mit Resignation bemerkt er: „Ob jemand das Erbe antritt, kann nur die Zukunft lehren“ (Vorwort S. VII). Als Amira seinen 80. Geburtstag feierte, glaubte er in seiner Dankrede bemerken zu müssen: „Der Nachwuchs ist dürftig und unbedeutend“ – und sein „Grundriß“ hat doch über ein Menschenalter später einen Bearbeiter gefunden, der sein Werk sachgerechter durchgeformt hat, als er es vielleicht selbst vermocht hätte.

Kiel

Horst Fuhrmann

uh. Alois Seiler: Studien zu den Anfängen der Pfarrei- und Landdekanatsorganisation in den rechtsrheinischen Archidiaconaten des Bistums Speyer (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, 10. Bd.). Stuttgart (Kohlhammer) 1959. XXI, 259 S., 4 Knt., kart. DM 24.—

Diese Mainzer Dissertation (Prof. Ewig) schließt eine der vielen Lücken in der frühen Pfarrgeschichte Deutschlands und fügt den guten Arbeiten L. Pflegers für das Elsaß, dem soeben herauskommenden Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter v. M. Barth, sowie den großen Sammlungen Glasschröders für die linksrheinische Diözese Speyer, die zur Zeit für die Edition vorbereitet werden, nun endlich ein rechtsrheinisches Gebiet an, dessen Anfänge unter anderen Bedingungen steht wie das Ausgangsgebiet der oberrheinischen Christianisierung: es fehlt die antike Grundlage für Besiedlung und Christentum. Denn nach 260 ist auch die sowieso dünne Besetzung durch die Römer, die kaum Städte oder Dörfer hinterlassen hat, zusammengebrochen. Ein allmählich zum Christentum findendes Römertum gab es rechts des Rheines auf keinen Fall. Diese andere Grundposition rechtfertigt ausreichend eine gesonderte Betrachtung der mittelalterlichen Pfarrorganisation der östlichen Hälfte des Bistums Speyer. Sie ist von S. unter Verwendung aller heute gängigen Methoden realisiert.

Nach einem Überblick über die Besiedlungsgeschichte des behandelten Raumes, über die Anfänge des Bistums Speyer, bei dem S. in dem entscheidenden 6. Jahrh. eine auffallende Baisse zu bemerken glaubt, und über die Ausbildung des rechtsrheinischen Sprengels, der in seiner Entwicklung nach Osten von dem tatkräftiger geleiteten Bistum Worms überrundet erscheint – S. postuliert eine erste Zugehörigkeit auch der südlichen Hälfte des Zabergaus und des ganzen Murrtaus zum Bistum Worms, die nach einer vorübergehenden Zuteilung an das Bistum Würzburg schließlich zum Bistum Speyer gekommen wären – gelangt S. zu seinem ersten Hauptthema, der räumlichen Ausdehnung der Pfarrorganisation, dessen Darstellung das halbe Buch füllt. Er untergliedert nach der spätmittelalterlichen Aufteilung dreier rechtsrheinischer Archidiaconate und beginnt mit den westlichen und nördlichen Randgebieten des Schwarzwaldes, beschreibt das Enztal, den Kraichgau und die Rheinebene bis zum Zabergau und Murrtau jenseits des Neckars, um mit den Gebieten von Vaihingen bis an den nordöstlichen Schwarzwaldrand zu schließen. Die bewegende Frage, ob die erste Organisation der Pfarrei die weiträumige Großpfarrei oder die aus dem Herrenhof aufsteigende Kleinstpfarrei, die sich über den nächsten Siedlungszusammenhang hinaus nicht erstreckt, sei, glaubt er für sein Untersuchungsgebiet – im Gegensatz zu anderen Gegenden – eindeutig dahin beantworten zu können, daß im Altsiedelgebiet nur die Kleinstpfarrei herrschte, offenbar weil der Bischof nicht imstande war, an eigenem Besitz anknüpfend, umfassende Taufmittelpunkte festzulegen, in die weit verstreute Siedlungen pfarrhörig werden sollten. Nur bei allen Arten von Siedlungsausbau, der nach vollzogener Christianisierung geschah, bildeten sich Großpfarreien: so rings um